

## Verordnung über die Preiskontrolle

Vom 5. Oktober 1981 (Stand 1. September 2007)

*Der Regierungsrat des Kantons Aargau,*

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes über geschützte Warenpreise und die Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte vom 21. Dezember 1960 <sup>1)</sup>, Art. 9 Abs. 3 der Allgemeinen Verordnung über geschützte Warenpreise vom 11. April 1961 <sup>2)</sup> und Art. 22 der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 <sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

### § 1 Kantonale Preiskontrollstelle

<sup>1</sup> Beim Departement Gesundheit und Soziales wird eine kantonale Preiskontrollstelle geführt. \*

<sup>2</sup> Sie erfüllt die den Kantonen beim Vollzug der eidgenössischen Preiskontrollvorschriften zugewiesenen Aufgaben.

<sup>3</sup> Sie sorgt für die Einhaltung der bundesrätlichen Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 <sup>4)</sup>.

### § 2 Gemeindepreiskontrollstellen

<sup>1</sup> Die Gemeinden können von der kantonalen Preiskontrollstelle zur Mitarbeit herangezogen werden.

<sup>2</sup> Sie haben eine eigene Preiskontrollstelle zu errichten. Kleine Gemeinden können sich vertraglich zur Führung einer Preiskontrollstelle zusammenschliessen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat organisiert und beaufsichtigt die Gemeindepreiskontrollstelle.

<sup>1)</sup> AS 1961 263; aufgehoben (AS 1998 3033)

<sup>2)</sup> AS 1961 269; aufgehoben (AS 1999 295)

<sup>3)</sup> SR [942.211](#)

<sup>4)</sup> SR [942.211](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

AGS Bd. 10 S. 449

<sup>4</sup> Personen, bei denen die Gefahr einer Interessenkollision besteht, dürfen nicht mit der Führung der Gemeindepreiskontrollstelle betraut werden.

### § 3 Weisungsrecht der kantonalen Preiskontrollstelle

<sup>1</sup> Die kantonale Preiskontrollstelle weist den Gemeindepreiskontrollstellen ihre Aufgaben zu und berät sie in fachtechnischer Hinsicht. Sie erlässt die erforderlichen Weisungen.

### § 4 Kriegswirtschaft

<sup>1</sup> Die Preiskontrollstellen sind so zu organisieren, dass sie in der Lage sind, ihre Aufgaben auch im Rahmen der Kriegswirtschaft zu erfüllen.

### § 5 Strafverfolgung

<sup>1</sup> Die kantonale Preiskontrollstelle zeigt festgestellte Verstösse gegen die Vorschriften über die Preiskontrolle und die Bekanntgabe von Preisen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden an.

### § 6 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Aarau, den 5. Oktober 1981

Regierungsrat Aargau

Landammann  
LANG

Staatsschreiber  
SIEBER

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| Beschluss  | Inkrafttreten | Element    | Änderung | AGS Fundstelle  |
|------------|---------------|------------|----------|-----------------|
| 04.07.2007 | 01.09.2007    | § 1 Abs. 1 | geändert | AGS 2007 S. 137 |

## Änderungstabelle - Nach Paragraph

| Element    | Beschluss  | Inkrafttreten | Änderung | AGS Fundstelle  |
|------------|------------|---------------|----------|-----------------|
| § 1 Abs. 1 | 04.07.2007 | 01.09.2007    | geändert | AGS 2007 S. 137 |